

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung über die Genehmigung und die Anwendung eines Impfstoffs zum Schutz vor der Maul- und Klauenseuche (MKS-Impfverordnung – MKS-ImpfV)

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung über die Genehmigung und die Anwendung eines Impfstoffs zum Schutz vor der Maul- und Klauenseuche Stellung zu nehmen.

Auch wenn eine umfassende Diskussion des vorliegenden Entwurfs aufgrund der sehr kurzen Frist nicht möglich war, möchten wir die folgenden Anmerkungen machen:

Allgemein

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt die Vorbereitung der vorliegenden Verordnung bereits zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen für eine Impfung (noch) nicht erfüllt sind.

Wir möchten BMEL ermutigen, sich ausschließlich auf die EU-Regelungen zu beziehen und die MKS-VO ggf. außer Kraft setzen. Die EU hat das meiste geregelt und was derzeit mit einer Ermächtigungsgrundlage versehen ist, regelt auch die alte MKS-VO aus dem Jahre 2005 trotz geringfügiger Anpassungen nicht. Für den Vollzug wäre es eine große Erleichterung.

Des Weiteren erlauben wir uns die folgenden speziellen Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:

Zu E – Erfüllungsaufwand

E1 bis E 3

Der Aussage, dass Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung durch die Verordnung keine unmittelbaren finanziellen oder zeitlichen Belastungen entstünden, stimmen wir lediglich hinsichtlich § 1 *Genehmigung der Anwendung eines Impfstoffes* zu. Sobald der Impfstoff jedoch zum Einsatz kommt, was mit den §§ 2 und 3 teilweise angedacht ist, entstehen unseres Erachtens immense Kosten für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Zu § 2 – Notimpfung

Absatz 1

Da dies nicht eindeutig dem vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, stellt sich für uns die Frage, ob diese Verordnung auf eine *Vaccination to cull* oder eine *Vaccination to live* abzielt. Nicht nur vor dem Hintergrund des Tierschutzes möchten wir unbedingt dafür plädieren, eine *Vaccination to live*

anzustreben. Insbesondere mit Hinblick auf langlebige Zuchttiere wäre der resultierende Schaden nicht nur für den Tierhalter ansonsten immens. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem hier betreffenden Impfstoff Aftopor® um einen Impfstoff mit potenziellen Markereigenschaften handelt, steht die Frage der Unterscheidung von geimpften und nicht-geimpften Tieren dieser Forderung u. E. nicht entgegen.

Unbedingte Voraussetzung für eine derartige Impfstrategie ist allerdings in jedem Fall die Vorbereitung einer geeigneten Vermarktungsstrategie die tierischen Produkte betreffend.

Berlin, den 30. Januar 2025

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.